

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
hier: Widmung der Ortsstraße „St.-Jakob-Str.“**

Die Gemeinde Sinzing erlässt folgende Allgemeinverfügung:

**I.**

1. Die neu gebaute Straßenstrecke der Straße „St.-Jakob-Str.“, Fl.-Nrn. 304/2, 304/31, 304/30, 304/29 und 320/44 Tfl. je der Gemarkung Sinzing, wird zur Ortsstraße gewidmet, Art. 54 a i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG.
2. Die neu zu widmende Straßenstrecke beschreibt sich wie folgt:  
Die bestehende unveränderte Widmung der „St.-Jakob-Str.“ (s. Eintragung Straßenzug-Nr. 172 vom 29.04.2015) wird wie folgt ergänzt:  
Die St.-Jakob-Str. wird erweitert um eine Teilfläche der Fl.-Nr. 320/44 Gemarkung Sinzing.  
Die Erweiterung beschreibt sich wie folgt:  
Die Erweiterung wird begrenzt:  
Im Norden von den Fl.-Nrn. 320 (St.-Wolfgang-Str.), 320/15, 320/16 und durch das südliche Ende des Geh- und Radweges, Fl.-Nr. 320/44 Tfl. je der Gemarkung Sinzing  
Im Osten von Fl.-Nr. 331 der Gemarkung Sinzing  
Im Süden von Fl.-Nr. 331, 301/4 und 304/2 (St.-Jakob-Str.) je der Gemarkung Sinzing  
Im Westen von Fl.-Nr. 320/14 der Gemarkung Sinzing  
Die Länge der neu gewidmeten Wegstrecke beträgt insgesamt 0,065 km.
3. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Sinzing.
4. Die Unterlagen können zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in Zimmer 102 eingesehen werden.

**II.**

Die Gemeinde ist zum Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3, 54 a BayStrWG, Art. 22 GO).

Die Widmungsvoraussetzungen gemäß Art. 6 BayStrWG liegen vor. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.07.2017 die Widmung beschlossen.

Dadurch konnte die in der Gemeinde Sinzing, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz, neugebaute Wegstrecke zum beschränkt- öffentlichen Weg gewidmet werden. Die Verfügung ist von der das Bestandsverzeichnis führenden Behörde (Gemeinde Sinzing) öffentlich bekannt zu machen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte – Gemeinde Sinzing – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sinzing, den 03.08.2017  
Gemeinde Sinzing

(S)

Patrick Grossmann  
Erster Bürgermeister

**II. zum Aushang**

Anschlag a. d. Amtstafel  
abgenommen,

am 04.08.2017  
am 20.09.2017

**III. Sachgebiet 31.1**